

Statuten des Österreichischen Bundesverbandes für Psychotherapie (ÖBVP)

Stand laut außerordentlicher Generalversammlung vom 28. Juni 2008

§ 1. Name, Sitz und Wirkungsbereich des Vereins

Der Verein führt den Namen „Österreichischer Bundesverband für Psychotherapie (ÖBVP)“ und hat seinen Sitz in Wien. Der Verein erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.

§ 2. Vereinszweck

Der Verein ist die unabhängige Interessenvertretung aller österreichischen PsychotherapeutInnen sowie der PsychotherapeutInnen in Ausbildung. Der Verein ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.

Er bezweckt:

- a) die organisatorische Zusammenfassung aller in Österreich tätigen PsychotherapeutInnen, PsychotherapeutInnen in Ausbildung, vom zuständigen Ministerium anerkannten Einrichtungen des psychotherapeutischen Fachspezifikums, anerkannten Einrichtungen für das psychotherapeutische Propädeutikum, Fort-, Weiterbildungs-, Forschungs- und Behandlungseinrichtungen;
- b) die Vertretung gemeinsamer beruflicher, wirtschaftlicher und sozialer Interessen dieser Personen, Gruppierungen und Institutionen, und die Gestaltung deren Arbeitsbedingungen, insbesondere auch in allen Rechtsangelegenheiten;
- c) die Organisation von Serviceleistungen für seine Mitglieder, Beratung der Mitglieder in Sozialversicherungs-, Steuer-, Praxisgründungs- und Praxisführungsfragen;
- d) die Information der Öffentlichkeit über Psychotherapie und die Verbreitung psychotherapeutischer Erkenntnisse, Befassung mit Fragen der Berufsethik und des Konsumentenschutzes;
- e) die Erarbeitung von Konzepten, Perspektiven und Stellungnahmen, insbesondere zur psychosozialen und psychotherapeutischen Versorgung, die Beratung von öffentlichen und anderen Einrichtungen in gesundheits- und sozialpolitischen Fragen, insbesondere der jeweils zuständigen Bundesministerien;
- f) die Förderung und Durchführung wissenschaftlicher Forschung auf dem Gebiet der Psychotherapie und die Förderung der Psychotherapie als eigenständige Wissenschaft und die Weiterentwicklung von Theorie und Praxis der Psychotherapie;
- g) die Förderung und Verbesserung psychotherapeutischer Gutachtertätigkeit (z.B. GerichtsgutachterInnen, beeidete Sachverständige);
- h) die Entwicklung und Sicherung von Qualitätsstandards.

§ 3. Tätigkeiten und Mittel zur Verwirklichung des Vereinszwecks

(1) Der Vereinszweck wird erreicht durch:

- a) Gestaltung, Verhandlung und Vereinbarung von Rahmenbedingungen für die Erbringung und Abgeltung psychotherapeutischer Leistungen mit den dafür in Betracht kommenden Behörden, Körperschaften und Einrichtungen, insbesondere Verträge zur Regelung der Beziehungen der PsychotherapeutInnen zu den Trägern der Sozialversicherung;
- b) die Begutachtung und Beratung bei Gesetzes- und Verordnungsentwürfen sowie andere juristische Stellungnahmen, soweit sie die Psychotherapie und verwandte Bereiche betreffen;
- c) die Beratung von öffentlichen und nichtöffentlichen Körperschaften in Fragen der Psychotherapie und verwandter Gebiete, insbesondere die Erstattung von Berichten, Gutachten und Vorschlägen betreffend das Gesundheits-, Sozial- und Bildungswesen sowie den Strafvollzug;
- d) die Veranstaltung von Symposien und Kongressen, gegebenenfalls mit Kooperationspartnern, die Veranstaltung von Fort- und Weiterbildungen in Kooperation mit den psychotherapeutischen Aus-, Fort- und Weiterbildungseinrichtungen;
- e) Öffentlichkeitsarbeit, die Herausgabe einer Zeitschrift und anderer Publikationen;
- f) Informationen für KlientInnen (PatientInnen);
- g) Einrichtungen zur Behandlung von PatientInnenbeschwerden und KlientInnenbeschwerden mit dem Ziel der außergerichtlichen Beilegung oder Schlichtung von Differenzen zwischen PatientInnen, KlientInnen und PsychotherapeutInnen, zwischen PsychotherapeutInnen und anderen Angehörigen ihres Berufsstandes oder angrenzender Berufe sowie zwischen PsychotherapeutInnen in Ausbildung und ihren Ausbildungseinrichtungen und Einrichtungen zur Behandlung grundsätzlich berufsethischer Fragen;
- h) internationale Kontakte, Kooperation mit dem Europäischen Verband für Psychotherapie (EAP) und dem World Council for Psychotherapy (WCP);
- i) Förderung demokratischer und transparenter Strukturen für den gegenseitigen Erfahrungsaustausch und Interessenausgleich der verschiedenen Gruppen und Einrichtungen, die dem ÖBVP angehören und
- j) die Schaffung gemeinnütziger Einrichtungen laut Bundesabgabenordnung für wissenschaftliche und soziale Zwecke.

(2) Die finanziellen Mittel werden aufgebracht durch:

- Mitgliedsbeiträge
- Spenden
- öffentliche und private Zuwendungen
- Legate
- Erträge aus Veranstaltungen und Publikationen und Erträge aus der Nutzung anderer moderner Medien

§ 4. Mitglieder

- (1) Mitglieder sind physische Personen sowie juristische Personen (korporative Mitglieder).
- (2) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, außerordentlichen Mitgliedern, fördernden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
 - a) Ordentliche Mitglieder:
 1. In die PsychotherapeutInnenliste des zuständigen Bundesministeriums gemäß § 17 PthG eingetragene Personen;
 2. PsychotherapeutInnen in Ausbildung: Das sind Personen, die bei einer in Österreich gemäß §§ 6 - 8 PthG gesetzlich anerkannten fachspezifischen psychotherapeutischen Ausbildungseinrichtung in Ausbildung stehen;
 3. gesetzlich anerkannte fachspezifische Psychotherapieausbildungseinrichtungen;
 4. Einrichtungen für das psychotherapeutische Propädeutikum;
 5. Einrichtungen für Psychotherapieforschung.
 - b) Außerordentliche Mitglieder:
 1. Personen, die bei einer gemäß §§ 3 - 5 PthG gesetzlich anerkannten propädeutischen Ausbildungseinrichtung das psychotherapeutische Propädeutikum absolvieren;
 2. vom ÖBVP anerkannte Einrichtungen für psychotherapeutische Fort- und Weiterbildung;
 3. psychotherapeutische PatientInnenvereine;
 4. InhaberInnen des Europäischen Zertifikates für Psychotherapie (ECP-HolderInnen), denen eine ordentliche Mitgliedschaft gemäß § 4 (2) a) 1. nicht möglich ist.
 - c) Fördernde Mitglieder sind physische und juristische Personen oder Einrichtungen, die die Zwecke des Vereins fördern. Jedes fördernde Mitglied kann seine Förderung einem bestimmten Zweck widmen.
 - d) Ehrenmitglieder (EhrenpräsidentInnen): Persönlichkeiten, die sich um die Förderung bzw. Weiterentwicklung der Psychotherapie verdient gemacht haben.
- (3) Die Mitgliedschaft im Landesverband beruht auf der Mitgliedschaft im ÖBVP. Alle ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder, die physische Personen sind, sind daher zugleich Mitglieder des Bundesverbandes und des jeweiligen Landesverbandes; ausgenommen jene außerordentlichen Mitglieder gemäß § 4 (2) b) 4., nämlich InhaberInnen des Europäischen Zertifikates für Psychotherapie (ECP-HolderInnen), denen eine ordentliche Mitgliedschaft gemäß § 4 (2) a) 1. nicht möglich ist; diese sind ausschließlich Mitglieder des Bundesverbandes.

§ 5. Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme als ordentliches und außerordentliches sowie förderndes Mitglied erfolgt auf Antrag der/des MitgliedschaftswerberIn durch Beschluss des Bundesvorstandes nach Befassung des Präsidiums oder eines Landesvorstandes.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied oder zur/zum EhrenpräsidentIn erfolgt auf Antrag von mindestens drei ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliedern durch Beschluss der Generalversammlung.

- (2) Der Antrag auf Mitgliedschaft muss schriftlich unter Vorlage geeigneter Nachweise für die Aufnahme in die jeweilige Mitgliederkategorie an das Präsidium oder einen Landesvorstand gerichtet werden.

Juristische Personen haben in ihrem Antrag auf Mitgliedschaft eine/einen VertreterIn bekannt zu geben.

Vor dem Beschluss des Bundesvorstandes hat eine gegenseitige Information zwischen Bundesverband und dem jeweiligen Landesverband zu erfolgen.

- (3) Über die Aufnahme einer/eines BewerberIn um die ordentliche oder außerordentliche Mitgliedschaft beschließt das Präsidium oder der Landesvorstand vorläufig. Die endgültige Entscheidung darüber obliegt danach dem Bundesvorstand. Dieser ist dabei nicht an den Beschluss des Präsidiums oder des Landesvorstandes gebunden.
- (4) Die ordentliche oder außerordentliche Mitgliedschaft wird erst aufgrund des Aufnahmebeschlusses des Bundesvorstandes rechtswirksam. Eine Ablehnung der Aufnahme erfolgt unter Angabe von Gründen und muss der/dem AntragswerberIn nachweislich schriftlich mitgeteilt werden.
- (5) Als Eintrittsdatum gilt nach dem Aufnahmebeschluss durch den Bundesvorstand für alle Mitglieder das Datum ihrer Antragstellung auf Mitgliedschaft rückwirkend.

§ 6. Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit), durch freiwilligen Austritt, durch Streichung oder durch Ausschluss.
- (2) Der freiwillige Austritt aus dem Verein kann jederzeit ohne Angabe von Gründen bekannt gegeben werden. Er muss dem Bundesvorstand schriftlich mitgeteilt werden und tritt mit Jahresende in Kraft. Der Mitgliedsbeitrag ist im Jahr des Austrittes oder des Ausschlusses vollständig zu bezahlen. Das austretende Mitglied hat bis zum Ende dieses Jahres Anspruch auf alle statutarisch festgelegten Leistungen des ÖBVP. Wenn die Kündigung nicht bis zum 30. November des laufenden Jahres im ÖBVP-Büro einlangt, verlängert sich die Mitgliedschaft bis zum Ende des nächsten Kalenderjahres.
- (3) Der Bundesvorstand kann die Streichung eines Mitgliedes vornehmen, wenn dieses trotz wiederholter Mahnung - die letzte nachweislich - länger als ein Jahr mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Streichung erfolgt weiters bei Personen, die rechtskräftig aus der PsychotherapeutInnenliste des zuständigen Bundesministeriums gestrichen wurden. Die Streichung muss dem Mitglied schriftlich mitgeteilt werden.
- (4) Mitglieder, die gegen die Ziele des Bundesverbandes verstoßen, ihren Pflichten gemäß § 7 (2) zuwider handeln oder nachweislich ihre Berufspflichten verletzen, können durch Beschluss des Bundesvorstandes ausgeschlossen werden. Vor Beschlussfassung über den Ausschluß ist dem Mitglied Gelegenheit zu bieten, sich zum Ausschließungsgrund zu verantworten. Der Beschluss über die Ausschließung ist schriftlich zu fassen, mit einer Begründung zu versehen und dem ausgeschlossenen Mitglied unverzüglich in geeigneter Form (eingeschriebene Post, Telekopie oder E-Mail) zur Kenntnis zu bringen. Mit Zustellung eines solchen Beschlusses tritt sofortiges Ruhen der Mitgliedschaft mit der Wirkung ein, daß das ausgeschlossene Mitglied keinerlei Mitgliedsrechte und Verbandsfunktionen mehr ausüben darf. Das ausgeschlossene Mitglied kann jedoch binnen sechs Wochen nach Zustellung die Streitschlichtungseinrichtung gemäß § 19 dieser Statuten befragen. Im Falle der Bestätigung des Ausschlusses durch die

Schlichtungsstelle (§ 19 dieser Statuten) oder nach ungenütztem Verstreichen der sechswöchigen Frist erlischt die Mitgliedschaft endgültig.

- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft oder der Ehrenpräsidentschaft kann von der Generalversammlung über Antrag von mindestens drei ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliedern beschlossen werden.
- (6) Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Bundesverbandes.

§ 7. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben in der Generalversammlung ihren Sitz. Ordentliche Mitglieder sind stimm- und aktiv wahlberechtigt; passiv wahlberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder, sofern es sich um physische Personen handelt. Außerordentliche Mitglieder haben beratende Stimme, sind antrags- und informationsberechtigt. Fördernde Mitglieder haben beratende Stimme und sind informationsberechtigt. Ehrenmitglieder behalten ihre Rechte und Pflichten aus ihrem eventuellen vorherigen Mitgliedsstatus, jedenfalls haben sie beratende Stimme und sind informationsberechtigt.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern, das Ansehen des Vereins nicht zu schädigen und dem Zweck des Vereins nicht zuwiderzuhandeln. Die Beschlüsse der Vereinsorgane sind einzuhalten.
- (3) Ordentliche, außerordentliche und fördernde Mitglieder sind zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis 31.3 des Kalenderjahres verpflichtet. Ehrenmitglieder und EhrenpräsidentInnen zahlen keinen Mitgliedsbeitrag.

§ 8. Vereinsorgane

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a) die ordentliche und außerordentliche Generalversammlung einschließlich der Antragsprüfungskommission und der Wahlkommission,
 - b) der Bundesvorstand (BUVO) und die durch ihn eingesetzten ständigen Kommissionen und Fachreferate,
 - c) das Präsidium,
 - d) das Länderforum (LFO),
 - e) das Ausbildungs- und Methodenforum (AMFO),
 - f) das KandidatInnenforum (KFO),
 - g) das Berufsethische Gremium (BEG),
 - h) die Schlichtungsstelle für Streitigkeiten zwischen den Vereinsorganen,
 - i) die RechnungsprüferInnen und
 - j) die allgemeine Schlichtungsstelle.
- (2) Die Tätigkeit in den Organen des Bundesverbandes ist prinzipiell ehrenamtlich. Reisespesen und Aufenthaltsspesen sowie Aufwandsentschädigungen für FunktionärInnen können im Rahmen eines vom Bundesvorstand zu beschließenden Budgetansatzes abgerechnet werden.

- (3) Personen, die eine Funktion in einem der Vereinsorgane anstreben, haben bei ihrer Kandidatur sämtliche Funktionen in anderen Vereinen, Institutionen, Einrichtungen und Körperschaften offen zu legen. Diese Funktionen dürfen nicht zu einer Interessenkollision mit den Funktionen im ÖBVP führen. Insbesondere Personen, die Funktionen in Vereinen, Institutionen und Einrichtungen inne haben, die in gleichen oder angrenzenden Bereichen wie der ÖBVP oder in berufspolitisch relevanten Bereichen tätig sind, haben gewissenhaft zu prüfen, ob die Ausübung der mit diesen Funktionen einhergehenden Kompetenzen und Pflichten mit den Zielen und der Zweckbestimmung des ÖBVP bzw. mit ihren im ÖBVP bestehenden Aufgaben und Verpflichtungen vereinbar sind. Es besteht die Verpflichtung, Umstände offen zu legen, die eine Interessenkollision indizieren können. Gegebenenfalls ist die Funktion im ÖBVP selbständig abzulehnen oder zurück zu legen. Die Pflicht zur Offenlegung von Unvereinbarkeiten besteht gegenüber dem Bundesvorstand während der gesamten Funktionsperiode. Im Fall von Streitigkeiten kann auf Antrag die Schlichtungsstelle angerufen werden.

§ 9. Gemeinsame Bestimmungen

- (1) Stimmberechtigt ist jeweils nur der/die Delegierte bzw. sein/ihr genannte/r StellvertreterIn; es gibt in den Gremien keine Stimmübertragungen, ausgenommen davon ist die Generalversammlung. Die Beschlussfähigkeit in den Vereinsorganen ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder gegeben, ausgenommen im Länderforum. Ist das jeweilige Vereinsorgan zur festgesetzten Zeit nicht beschlussfähig, so findet 30 Minuten später die Sitzung mit derselben Tagesordnung am selben Ort ohne besondere Einladung statt. Das jeweilige Vereinsorgan ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Von dieser Regelung ausgenommen sind die Schlichtungsstelle aus Streitigkeiten zwischen den Vereinsorganen und die Beschlussfassung in den drei Bundesforen (LFO, AMFO und KFO) zu einer außerordentlichen Generalversammlung.
- (2) In allen Vereinsorganen gelten Stimmenthaltungen nicht als gültige Stimmen, sie werden nicht mitgezählt. In allen Vereinsorganen ist somit eine einfache Stimmenmehrheit gegeben, wenn die Zahl der Pro-Stimmen die der Kontra-Stimmen übersteigt. Zweidrittelmehrheit ist gegeben, wenn die Zahl der Pro-Stimmen wenigstens zwei Drittel der gültigen Stimmen erreicht.
- (3) Alle Vereinsorgane werden von der/dem Vorsitzenden unter Vorlage der vorläufigen Tagesordnung entsprechend den in der jeweiligen Geschäftsordnung festgelegten Fristen einberufen, sofern im Folgenden nichts anderes bestimmt wird.
- (4) In den Vereinsorganen werden Protokolle geführt. Innerhalb welcher Frist die Beschlussprotokolle an andere Vereinsorgane versendet werden müssen, wird in der jeweiligen Geschäftsordnung geregelt.
- (5) In die Organe des ÖBVP können nur Personen entsandt werden, die Mitglieder des ÖBVP sind, eine Ausnahme bilden das KFO, das AMFO und die RechnungsprüferInnen.
- (6) Jedes Vereinsorgan gibt sich eine Geschäftsordnung. Beschlüsse über die Geschäftsordnung erfolgen mit Zweidrittelmehrheit.
- (7) In der jeweiligen Geschäftsordnung wird festgelegt, welche Kommunikationsformen als schriftlich gelten.
- (8) Beschlüsse über die vorgeschlagene Tagesordnung erfolgen mit einfacher Mehrheit, Abänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit.

§ 10. Die Generalversammlung

- (1) Die ordentliche Generalversammlung findet mindestens alle drei Jahre statt.
- (2) Zu den ordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zehn Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens drei Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Einladung zur Generalversammlung oder zur außerordentlichen Generalversammlung hat unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung zur erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch das Präsidium.
- (3) Eine außerordentliche Generalversammlung hat einberufen zu werden:

- a) auf Beschluss des Präsidiums
- b) auf Beschluss der ordentlichen Generalversammlung
- c) auf schriftlichen Antrag von mindestens 10% der Mitglieder
- d) auf Antrag mindestens der Hälfte der Delegierten des Bundesvorstandes
- e) auf Verlangen der RechnungsprüferInnen

- f) durch einen Beschluss mit qualifizierter Mehrheit von zwei Dritteln in einem der drei Bundesforen (LFO, AMFO, KFO), wobei mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder bei diesem Beschluss anwesend sein muss.

Binnen zwei Monaten nach Einlangen des Antrags beim Präsidium hat diese a.o. Generalversammlung stattzufinden. Die legitimierten AntragstellerInnen sind berechtigt, die Einladung selbst durchzuführen, wenn ein Antrag gestellt wurde und das Präsidium die Einladung zu einer außerordentlichen Generalversammlung binnen drei Wochen nach Einlangen des Antrags im Büro des ÖBVP nicht ausgesendet hat. Die Kosten für ordentliche oder außerordentliche Generalversammlungen werden unabhängig von den AntragstellerInnen vom Bundesverband getragen.

- (4) In der Generalversammlung haben alle Mitglieder Sitz. Juristische Personen werden durch eine/n schriftliche/n Bevollmächtigte/n vertreten. Die Stimmberechtigung der jeweiligen Mitglieder ist in § 7 (1) festgelegt. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied ist zulässig und hat schriftlich zu erfolgen. Einem anwesenden stimmberechtigten Mitglied kann nur eine weitere Stimme übertragen werden.
- (5) Anträge auf Aufnahme von Tagesordnungspunkten und Sachanträgen zur ordentlichen Generalversammlung sind bis vier Wochen vor der Generalversammlung über das Büro des ÖBVP bei der Antragsprüfungskommission schriftlich einzureichen. Eine eventuelle Modifikation des Antrages vonseiten der/des AntragstellerIn muss schriftlich bis spätestens zwei Wochen vor der Generalversammlung bei der Antragsprüfungskommission einlangen. Zehn Tage vor der Generalversammlung werden die Anträge gesammelt an alle Mitglieder des Bundesvorstandes und der Bundesforen (LFO, AMFO, KFO) sowie an alle AntragstellerInnen versandt. Für alle anderen Mitglieder liegen die Anträge schriftlich eine Stunde vor Beginn der ordentlichen Generalversammlung auf. Die vorliegende Tagesordnung muss auf der Generalversammlung beschlossen werden und kann mit einer qualifizierten Mehrheit von Zweidrittel geändert werden. Zu beschlossenen Tagesordnungspunkten ist die schriftliche Einbringung von Sachanträgen bis zum Abschluss des betreffenden Tagesordnungspunktes möglich. Über deren Behandlung wird nach Verlesung von der Generalversammlung mit einfacher Mehrheit entschieden.

- (6) Anträge auf Aufnahme von Tagesordnungspunkten und Sachanträgen zur außerordentlichen Generalversammlung sind bis zwei Wochen vor der Generalversammlung im Büro des ÖBVP schriftlich einzureichen. Eine Woche vor der außerordentlichen Generalversammlung werden die Anträge gesammelt an alle Mitglieder des Bundesvorstandes und der Bundesforen (LFO, AMFO, KFO) sowie an alle AntragstellerInnen versandt. Für alle anderen Mitglieder liegen die Anträge schriftlich eine Stunde vor Beginn der außerordentlichen Generalversammlung auf. Die vorliegende Tagesordnung muss auf der Generalversammlung beschlossen werden und kann mit einer qualifizierten Mehrheit von Zweidrittel geändert werden. Zu beschlossenen Tagesordnungspunkten ist die schriftliche Einbringung von Sachanträgen bis zum Abschluss des betreffenden Tagesordnungspunktes möglich. Über deren Behandlung wird nach Verlesung von der Generalversammlung mit einfacher Mehrheit entschieden.
- (7) Die Generalversammlung beschließt über eine Geschäftsordnung. Diese kann mit Zweidrittelmehrheit geändert werden.
- (8) Die ordentliche oder außerordentliche Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Zeit nicht beschlussfähig, so findet 30 Minuten später die Generalversammlung mit derselben Tagesordnung am selben Ort ohne besondere Einladung statt. Diese Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- (9) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen Statuten des Vereins, die Geschäftsordnung und die Tagesordnung geändert werden sollen, sowie die freiwillige Auflösung des Vereins bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln.
- (10) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt die/der PräsidentIn oder deren/dessen StellvertreterIn, bei deren Verhinderung ein vom Präsidium beauftragtes Präsidiums- oder Vereinsmitglied. Die/der Vorsitzende kann eine Person zur Leitung der Generalversammlung vorschlagen, worüber mit einfacher Mehrheit abgestimmt wird.
- (11) Über jede Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches in der nächsten Vereinsausendung zu veröffentlichen ist. Anschließend gilt eine Frist von zwei Monaten für schriftliche Einsprüche. Ein korrigiertes Protokoll wird nochmals veröffentlicht. Die Protokolle sind im Bundesbüro sieben Jahre aufzubewahren.
- (12) Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
 - a) Entgegennahme des Tätigkeits- und Rechnungsberichtes des Präsidiums, des Bundesvorstandes sowie der Tätigkeitsberichte der Bundesforen (LFO, AMFO, KFO), der RechnungsprüferInnen und des Berufsethischen Gremiums (BEG);
 - b) Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Präsidiums aufgrund des Ergebnisses der Briefwahl, Entlastung der Mitglieder des Präsidiums, Bestellung der Antragsprüfungskommission und Wahlkommission für die nächste Generalversammlung und Bestellung der RechnungsprüferInnen;
 - c) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge;
 - d) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft und der Ehrenpräsidenschaft;
 - e) Beschlussfassung über Statutenänderung und die freiwillige Auflösung des Vereins;
 - f) Beratung und Beschlussfassung zu sonstigen Tagesordnungspunkten.

§ 11. Der Bundesvorstand

- (1) Der Bundesvorstand besteht aus 17 stimmberechtigten Mitgliedern: sieben Delegierten aus dem LFO, fünf Delegierten aus dem AMFO, zwei Delegierten aus dem KFO und drei Präsidiumsmitgliedern. Zwei weitere Präsidiumsmitglieder haben Sitz, aber keine Stimme. Für die Mitglieder des Bundesvorstandes aus LFO, AMFO, KFO ist eine zweijährige Funktionsperiode vorgesehen.
- (2) Der Bundesvorstand tagt mindestens fünfmal jährlich. Die Einberufung (mit Tagesordnung) erfolgt schriftlich durch das Präsidium.
- (3) Anträge für die Tagesordnung sind von allen Vereinsorganen (siehe § 8) möglich und schriftlich an das Präsidium zu richten, welches die Anträge in der nächstfolgenden Sitzung auf die Tagesordnung nimmt. Der Bundesvorstand beschließt über eine Geschäftsordnung.
- (4) Der Bundesvorstand ist bei Anwesenheit von 14 Mitgliedern beschlussfähig. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, findet eine BUVO-Sitzung nach 30 Minuten mit gleicher Tagesordnung und am selben Ort statt und ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden in der Regel mit einfacher Mehrheit gefasst. § 11 (6) a) regelt die Materie, in der eine qualifizierte Mehrheit von zwei Dritteln erforderlich ist. Eine Stimmübertragung ist nur an den/die bei Beginn der Funktionsdauer namentlich genannte/n StellvertreterIn möglich.
- (5) Den Vorsitz bzw. die Sitzungsleitung übernimmt die/der PräsidentIn/VizepräsidentIn bzw. erfolgt dieser nach der Regelung in der GO. Der Bundesvorstand hat jeweils über die Tagesordnung zu beschließen. Über jede Sitzung wird ein Protokoll geführt und ein Beschlussprotokoll innerhalb eines Monats an die drei Bundesforen (LFO, AMFO, KFO) versandt.
- (6) Aufgaben und Kompetenzen:
 - a) Folgende Beschlüsse werden mit einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln gefasst:
 1. Der Bundesvorstand setzt für die Verhandlungen über die Rahmenbedingungen und die finanzielle Abgeltung der psychotherapeutischen Leistungen mit dem Hauptverband der Sozialversicherungsträger, anderen Sozialversicherungsträgern und anderen öffentlichen und privaten Stellen entsprechende Verhandlungsdelegationen auf den verschiedenen Ebenen ein. Ein Verhandlungsergebnis ist für die ÖBVP-Mitglieder nur dann verbindlich und von ihnen als solches in ihre jeweiligen Organisationen bzw. Organe einzubringen, wenn es im Bundesvorstand zur Entscheidung vorgelegt wurde und dieser es bestätigt hat. Anerkennt der Bundesvorstand das Verhandlungsergebnis nicht, müssen die Verhandlungsdelegationen, mit neuen Aufträgen durch den Bundesvorstand ausgestattet, die Verhandlungen weiterführen. Weitere Ergebnisse werden nach demselben Verfahren dem Bundesvorstand vorgelegt. Für die entsprechende Information der Mitglieder ist das Präsidium verantwortlich.

Die entsprechende Beschlussfassung erfolgt nach Befassung der Bundesforen (LFO, AMFO, KFO).
 2. Beschlussfassung nach vorheriger Befassung der Bundesforen (LFO, AMFO, KFO) über Richtlinien, die der Bundesverband, die Landesverbände und juristische Personen für den Abschluss von Verträgen die finanzielle Abgeltung der psychotherapeutischen Leistungen betreffend mit dem Hauptverband der Sozialversicherungsträger und anderen Sozialversicherungsträgern zu beachten haben und deren Überprüfung vor Vertragsabschluss.
 3. Beschlussfassung über das Budget.

4. Wahl eines Delegierten in die Schlichtungsstelle für Streitigkeiten zwischen den Vereinsorganen gemäß § 17 dieser Statuten. Die/der Delegierte muss nicht Mitglied des BUVO sein.
 5. Ausschluss von Mitgliedern.
 6. Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung lt. § 10 (3)
- b) Beschlüsse zu folgenden Themen werden mit einfacher Mehrheit gefasst:
1. Festsetzung berufspolitischer Leitlinien, Ziele und Handlungen.
 2. Der BUVO entscheidet, wer in welchem Rahmen dazu tätig werden soll (Landesverbände, Präsidium, ÖBVP-Kommissionen, Mitgliedsvereine, etc.), ob in der jeweiligen Frage in allen Ländern eine einheitliche oder eine differenzierte Vorgangsweise eingeschlagen werden soll (angemessene Handhabung des föderalen Prinzips).
 3. Der BUVO entscheidet über die Abgrenzung der Standardaufgaben, -leistungen und -kompetenzen der Landesverbände, des Präsidiums und der anderen Gremien des ÖBVP. Er kann für bestimmte Aufgabenstellungen Ausschüsse einsetzen. Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse ist auf alle für die Aufgaben wesentlichen Gruppen Bedacht zu nehmen.
 4. Bestellung des Finanzausschusses,
 5. Aufnahme von Mitgliedern,
 6. Einrichtung von Fachreferaten und Ausschüssen,
 7. Erteilung von Aufträgen an Bundesorgane,
 8. Behandlung eingehender Anträge,
 9. Regelung der Vertretung des ÖBVP in EAP, WCP und allfälligen weiteren übergeordneten nationalen bzw. internationalen psychotherapeutischen Organisationen.

§ 12. Das Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus fünf Mitgliedern: der/dem PräsidentIn, der/dem 1. und 2. VizepräsidentIn, der/dem SchriftführerIn und der/dem KassierIn. Das Präsidium ist das Exekutivorgan des ÖBVP. Es setzt die Beschlüsse der GV und des BUVO um. Das Präsidium wird mittels Briefwahl gewählt. Der Wahlvorgang wird von einer Wahlkommission geleitet, die von der vorherigen Generalversammlung gewählt wird, die Wahl durchzuführen. Gewählt wird auf der Grundlage der Wahlordnung, die in der Geschäftsordnung für die Generalversammlung festgelegt ist. Personen, die sich zur Wahl stellen wollen, haben ihre Kandidatur bis spätestens sechs Wochen vor der Generalversammlung der Wahlkommission bekannt zu geben.
- (2) Die Funktionsperiode dauert drei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Funktionsperiode endet mit der Übergabe der Funktion an das neu gewählte Präsidium frühestens einen Monat, spätestens zwei Monate nach der Neuwahl des Präsidiums. Treten ein oder zwei Präsidiumsmitglieder zurück, kooptiert das Präsidium ein neues Mitglied aus dem Kreis der BUVO-Delegierten. Die/der in das Präsidium kooptierte Delegierte wird von dem jeweiligen Gremium, welches sie/ihn entsandt hatte, nachbesetzt. Treten mehr als zwei gewählte Präsidiumsmitglieder zurück, so ist binnen zwei Wochen eine außerordentliche Generalversammlung zur Neuwahl des gesamten Präsidiums gemäß Wahlordnung in die Wege zu leiten.
- (3) Jedes Präsidiumsmitglied ist zur Einberufung einer Präsidiumssitzung unter Angabe von Tagesordnungspunkten berechtigt.

- (4) Das Präsidium beruft ordentliche und außerordentliche Generalversammlungen ein, setzt Zeit, Ort und Tagesordnung fest. Es führt die laufenden Vereinsgeschäfte aufgrund einer Geschäftsverteilung im Präsidium, soweit diese nicht anderen Organen vorbehalten sind, und legt der Generalversammlung einen Tätigkeits- und Rechnungsbericht vor.
- (5) Verträge, Vereinbarungen und offizielle Aussendungen des ÖBVP werden von mindestens zwei Präsidiumsmitgliedern gezeichnet.
- (6) Der/dem KassierIn obliegt die Leitung des Rechnungswesens, insbesondere die Einhebung der Mitgliedsbeiträge, die jährliche Erstellung des Budgetentwurfs und einer dreijährigen Finanzprognose. Budget, Finanzprognose und geprüfter Rechnungsabschluss sind jährlich den Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen. Budgetüberschreitungen im laufenden Rechnungsjahr und Rücklagenauflösungen bedürfen ihrer/seiner Zustimmung im Bundesvorstand. In Geldangelegenheiten ist die/der KassierIn gemeinsam mit der/dem PräsidentIn zeichnungsberechtigt. Im Falle der Verhinderung zeichnen zwei Präsidiumsmitglieder. Durch Beschluss des Präsidiums kann die/der KassierIn ermächtigt werden, bei Beträgen bis zu Euro 3.000,00 alleine zu zeichnen.
- (7) Die/der PräsidentIn, im Falle ihrer/seiner Verhinderung die/der VizepräsidentIn, vertritt den Verein nach außen.
- (8) Das Präsidium wird entsprechend den budgetären Möglichkeiten des Vereins finanziell entschädigt.
- (9) Zur Erledigung der Vereinsaufgaben betreibt der ÖBVP ein Büro. Die Leitung des Büros obliegt dem dafür bestimmten Präsidiumsmitglied. Die MitarbeiterInnen werden vom Präsidium eingestellt. Kündigungen sind einstimmig vom Präsidium zu beschließen.
- (10) Wahl einer/s Delegierten in die Schlichtungsstelle für Streitigkeiten zwischen den Vereinsorganen gemäß § 17 dieser Statuten, die/der nicht Mitglied des Präsidiums sein muss.
- (11) Beschlüsse des Präsidiums werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

§ 13. Das Länderforum (LFO)

- (1) Das Länderforum besteht aus den von den Ländern entsandten Delegierten mit folgender Sitz und Stimmverteilung: je ein/e Delegierte/r aus Burgenland, Kärnten, Vorarlberg (wobei jeweils ein/e zweite/r KollegIn beratend, ohne Stimm- und Antragsrecht anwesend sein kann), je zwei Delegierte aus NÖ, OÖ, Salzburg, Tirol, Steiermark und fünf Delegierte aus Wien sowie ein Präsidiumsmitglied ohne Stimmrecht; die Regelung der Zusammenarbeit mit dem Präsidiumsmitglied erfolgt in der Geschäftsordnung. Für die Mitglieder des LFO ist eine zweijährige Funktionsperiode vorgesehen.
- (2) Die Entsendung der Delegierten erfolgt durch den jeweiligen Landesvorstand nach folgendem Prozedere: Entweder entsendet der Landesvorstand aus dem Kreis der gewählten Vorstandsmitglieder oder Personen, die ausschließlich für die Funktion der Delegation in das Länderforum von der Landesversammlung gewählt sind, wobei Bedacht zu nehmen ist, dass aus jedem Bundesland zumindest ein Landesvorstandsmitglied in das LFO delegiert sein muss. Für jede/n Delegierte/n muss eine/ein StellvertreterIn entsprechend bestimmt werden und vom Vorstand ebenfalls zu Beginn der Funktionsdauer genannt werden.
- (3) Das LFO tagt mindestens dreimal jährlich und wird durch die/den Vorsitzende/n unter Angabe einer Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung wird mit einfacher Mehrheit beschlossen und kann mit Zweidrittelmehrheit geändert werden.

- (4) Das LFO beschließt eine Geschäftsordnung. Das LFO wählt eine/n Vorsitzende/n und eine/n StellvertreterIn. Die/der Vorsitzende soll auch BUVO-Delegierte/r sein. Alle Mitglieder des LFO sind antragsberechtigt.
- (5) Zur Beschlussfassung müssen mindestens zwei Drittel der Mitglieder des LFO anwesend sein. Ist das LFO zur festgesetzten Zeit nicht beschlussfähig, so findet 30 Minuten später das LFO mit derselben Tagesordnung am selben Ort statt. Das LFO ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig (ausgenommen § 10 (3)).
- (6) Die Beschlüsse werden in der Regel mit einfacher Mehrheit gefasst; Beschlüsse, die einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln bedürfen, sind unter § 13 (8) genannt.
- (7) Über jede Sitzung des LFO ist ein Protokoll zu führen und an die Mitglieder des LFO zu versenden. Ein Beschlussprotokoll ist binnen eines Monats an den BUVO, das AMFO und KFO zu senden.
- (8) Aufgaben und Kompetenzen
 - a) Beschlüsse zu folgenden Themen bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln:
 1. Verteilung der Mittel für die berufspolitische Arbeit in den Ländern;
 2. Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung lt. § 10 (3);
 3. Erarbeitung von Vorschlägen zu Richtlinien bezüglich Verträgen über die Rahmenbedingungen und die finanzielle Abgeltung der psychotherapeutischen Leistungen mit dem Hauptverband der Sozialversicherungsträger und anderen Sozialversicherungsträgern;
 4. Wahl einer/es Delegierten als SchlichterIn in die Schlichtungsstelle für Streitigkeiten zwischen den Vereinsorganen des ÖBVP gemäß § 17 dieser Statuten. Der/die Delegierte muss nicht Mitglied des LFO sein.
 - b) Beschlüsse zu folgenden Themen werden mit einfacher Mehrheit gefasst:
 1. Informationsaustausch zwischen den Ländern;
 2. Erarbeitung von Positionen zu übergeordneten Themen, die Länderinteressen betreffen (z.B. zur Verteilung des Gesamtbudgets, Öffentlichkeitsarbeit, Krankenanstaltengesetz usw.) zur Vorlage in den BUVO;
 3. Erarbeiten von Positionen hinsichtlich Verträgen mit öffentlichen und privaten Stellen. Rückkoppelung und Austausch mit den beiden anderen Foren (AMFO, KFO);
 4. Das LFO ist berechtigt, eigene Ausschüsse zu Fragen, die die Länderinteressen betreffen, zu bilden (z.B. Aufteilung der Länderbudgets);
 5. Wahl der Delegierten in den BUVO.

§ 14. Das Ausbildungs- und Methodenforum (AMFO)

- (1) Das AMFO setzt sich aus jeweils einer/m Delegierten aus dem Kreis der gesetzlich anerkannten fachspezifischen Psychotherapieausbildungseinrichtungen, und je einer/s VertreterIn der Einrichtungen für das psychotherapeutische Propädeutikum, und je einer/s VertreterIn der Einrichtungen für Psychotherapieforschung und je einer/s VertreterIn der Fort- und Weiterbildungseinrichtungen zusammen, sofern diese als juristische Personen Mitglied im ÖBVP sind, sowie ein Präsidiumsmitglied ohne Stimmrecht; die Regelung der Zusammenarbeit mit dem Präsidiumsmitglied erfolgt in der Geschäftsordnung. Für die Mitglieder des AMFO ist eine zweijährige Funktionsperiode vorgesehen.

- (2) Die Entsendung der/des Delegierten in das Forum steht im Belieben der Vereine, wobei offen zu legen ist, ob der/die Delegierte durch Wahl oder durch Beschluss delegiert wurde. Zu Delegierten des AMFO in den BUVO sind nur ÖBVP-Mitglieder wählbar; dies gilt auch für die Funktion der/des Vorsitzenden. Mitglieder der Vorstände der Landesverbände können nicht gleichzeitig als Mitglied in das AMFO entsandt werden. Für die Mitglieder des AMFO ist eine zweijährige Funktionsperiode vorgesehen.
- (3) Das AMFO beschließt über eine Geschäftsordnung. Es tagt mindestens dreimal jährlich. Das AMFO wählt eine/n Vorsitzende/n und eine/n StellvertreterIn. Die/der Vorsitzende soll auch BUVO-Delegierte/r sein.
- (4) Jedes Fachspezifikum hat je eine Stimme, alle Propädeutika zusammen haben zwei Stimmen, alle Fort- und Weiterbildungseinrichtungen zusammen haben eine Stimme und alle Forschungseinrichtungen zusammen haben eine Stimme. Eine Stimmdelegation ist nicht möglich. Die jeweiligen StellvertreterInnen müssen zu Beginn der Funktionsdauer namentlich genannt werden. Nicht stimmberechtigte StellvertreterInnen können an der Sitzung ohne Antragsrecht teilnehmen.
- (5) Zur Beschlussfähigkeit müssen mindestens 50% der stimmberechtigten Delegierten anwesend sein. Ist das AMFO zur festgesetzten Zeit nicht beschlussfähig, so findet 30 Minuten später das AMFO mit derselben Tagesordnung am selben Ort statt. Das AMFO ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig (ausgenommen § 10 (3)).
- (6) Beschlüsse werden in der Regel mit einfacher Mehrheit gefasst. Eine qualifizierte Mehrheit von zwei Dritteln ist nötig für die Abberufung einer/s Delegierten des AMFO in den BUVO und für einen Antrag auf eine außerordentliche Generalversammlung (siehe § 10 (3)). Die Wahlen von Delegierten in den BUVO und Abstimmung über Abberufung erfolgen geheim. 10% der anwesenden Mitglieder des AMFO können den Antrag auf Abberufung einer/s Delegierten des AMFO zur BUVO stellen.
- (7) Das AMFO wird gewöhnlich von der/dem Vorsitzenden mit Angabe einer Tagesordnung einberufen. Jedes Mitglied des AMFO kann bis mindestens 14 Tage vor der Sitzung einen Antrag für die Tagesordnung an die/den Vorsitzende/n stellen. Das AMFO beschließt eine Tagesordnung.
- (8) Über jede Sitzung des AMFO ist ein Protokoll zu führen und an die Delegierten des AMFO zu versenden. Ein Beschlussprotokoll ist innerhalb eines Monats an das LFO, das KFO und den BUVO zu senden.
- (9) Aufgaben und Kompetenzen
 - a) Das AMFO begutachtet Verträge nach fachlich methodischen Aspekten, erstellt Richtlinien für die Aus-, Fort- und Weiterbildung;
 - b) Erarbeitung von Positionen und Stellungnahmen zu Arbeitsbedingungen nach methodenspezifischen Gesichtspunkten;
 - c) koordiniert und fördert die Forschung in der Psychotherapie;
 - d) erstellt Richtlinien für Qualitätssicherung von Aus-, Fort und Weiterbildung für den ÖBVP;
 - e) Abgabe von Stellungnahmen zu Anfragen der anderen Organe des ÖBVP;
 - f) das AMFO ist berechtigt, die eigene Themenstellung betreffende Ausschüsse zu bilden;
 - g) das AMFO kann eine außerordentlichen Generalversammlung lt. § 10 (3) einberufen.

§ 15. KandidatInnenforum (KFO)

- (1) Das KFO setzt sich aus neun LänderkandidatenvertreterInnen und aus jeweils einer/m KandidatenvertreterIn aus dem Kreis der gesetzlich anerkannten fachspezifischen Psychotherapieausbildungseinrichtungen, sofern sie als juristische Personen Mitglied im ÖBVP sind, und einem Präsidiumsmitglied ohne Stimmrecht zusammen. Das KFO hat das Recht, dieses Präsidiumsmitglied von Teilen der Sitzung auszuschließen, die der freien Meinungsbildung der KandidatInnen dienen. PropädeutikumsteilnehmerInnen können ohne Stimm- und Antragsrecht teilnehmen. Für die Entsendung in das KFO ist eine persönliche ÖBVP-Mitgliedschaft nicht erforderlich. Die/der Vorsitzende des KFO, ebenso die BUVO-Delegierten und ihre jeweiligen StellvertreterInnen müssen jedoch Mitglieder im ÖBVP sein. Die LänderkandidatInnen werden von der jeweiligen Länderversammlung und KandidatenvertreterInnen aus den Fachspezifika von den AusbildungskandidatInnen der jeweiligen Ausbildungsvereine gewählt. Erfolgt die Bestellung der VertreterInnen auf andere Weise, muss dies offen gelegt werden. Die KandidatInnen müssen sich zum Zeitpunkt ihrer Wahl in Ausbildung befinden. Bei Abschluss der Ausbildung während dieser Funktionsperiode bleibt das Mandat erhalten. Für die Mitglieder des KFO ist eine zweijährige Funktionsperiode vorgesehen.
- (2) Das KFO beschließt über eine Geschäftsordnung. Das KFO tagt mindestens dreimal jährlich. Es wählt eine/n Vorsitzende/n und eine/n StellvertreterIn lt. GO. Die/der Vorsitzende soll auch BUVO-Delegierte/r sein.
- (3) Das KFO wird von der/dem Vorsitzenden mit Angabe einer Tagesordnung einberufen. Die vorliegende Tagesordnung wird mit einfacher Mehrheit beschlossen und kann mit einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln geändert werden. Über jede Sitzung des KFO ist ein Protokoll zu führen und an die Delegierten des KFO zu versenden. Ein Beschlussprotokoll ist binnen eines Monats an das LFO, das AMFO und den BUVO zu senden.
- (4) Jede/r KandidatenvertreterIn eines Fachspezifikums und jede/r LänderkandidatenvertreterIn hat eine Stimme. Eine Stimmdelegation ist nicht möglich. Im Verhinderungsfall ist nur der/die dem KFO zu Beginn der Funktionsperiode namentlich bekannt gegebene StellvertreterIn stimmberechtigt. Zur Beschlussfähigkeit muss die Hälfte der stimmberechtigten der Mitglieder des KFO anwesend sein. Ist das KFO zur festgesetzten Zeit nicht beschlussfähig, so findet 30 Minuten später das KFO mit der selben Tagesordnung am selben Ort statt. Das KFO ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig (ausgenommen § 10 (3)).
- (5) Beschlüsse werden in der Regel mit einfacher Mehrheit gefasst. Einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln bedürfen Abwahanträge, Anträge auf eine außerordentliche Generalversammlung (laut § 10 (3)), Änderungen der Geschäftsordnung und der Tagesordnung. Die Wahlen der Delegierten in den BUVO, der/des KFO Vorsitzende/n und die Abstimmung über Abwahanträge erfolgen geheim. Für das Stellen eines Abwahantrages werden 10% der Stimmen der anwesenden Mitglieder des KFO benötigt.
- (6) Bei der Bestellung der Delegierten ist auf § 8 (3) zu achten.
- (7) Aufgaben und Kompetenzen:
 - a) Interessenvertretung der PsychotherapeutInnen in Ausbildung,
 - b) Austausch und Vernetzung zwischen AusbildungskandidatInnen,
 - c) Bildung eigener Ausschüsse zu bestimmten Themenstellungen,

- d) Erarbeitung und Beschlussfassung zu verschiedenen Themen und Fragestellungen auch zur Vorlage in den BUVO,
- e) Behandlung eingehender Vorschläge und Anträge aus anderen Gremien,
- f) Beschlussfassung zu einer außerordentlichen Generalversammlung,
- g) Wahl der zwei Delegierten in den BUVO.

§ 16. Das Berufsethische Gremium (BEG)

- (1) Die Landesverbände entsenden aus den Landesethik- bzw. Schlichtungsstellen je eine/n Delegierte/n in das BEG.
- (2) Das BEG beschließt eine Geschäftsordnung, die mit Zweidrittelmehrheit geändert werden kann.
- (3) Das BEG wählt eine/n Vorsitzende/n. Die Einberufung zu Sitzungen erfolgt durch die/den Vorsitzende/n. Das BEG tagt mindestens einmal jährlich.
- (4) Das BEG ist bei der Anwesenheit von fünf der neun Mitglieder beschlussfähig. Ist das BEG zur festgesetzten Zeit nicht beschlussfähig, so findet 30 Minuten später das BEG mit derselben Tagesordnung, am selben Ort statt. Das BEG ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Es gibt keine Stimmrechtsübertragung.
- (5) Das BEG handelt weisungsungebunden und gibt einmal jährlich einen Tätigkeitsbericht an den BUVO und alle drei Jahre an die Generalversammlung.
- (6) Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen und an die Mitglieder des BEG innerhalb eines Monats zu versenden.
- (7) Aufgaben und Kompetenzen:
 - a) Quantitative und qualitative Analyse von Beschwerdefällen aus den Landesverbänden.
 - b) Diskussion über Berufspflichten und Rechte der PsychotherapeutInnen sowie über berufsethische Schwerpunktthemen. Erarbeiten und Veröffentlichen von Positionen und Stellungnahmen zu diesen Fragen aus berufsethischer Sicht.
 - c) Koordination zwischen den Ethik/Beschwerdestellen der Bundesländer, um eine möglichst einheitliche Vorgangsweise zur Schlichtung von Konfliktfällen zu erreichen.
 - d) Erarbeiten von berufsethischen Informationsblättern und Arbeitsbehelfen, um einen hohen Qualitätsstandard der Psychotherapie zu fördern und Konfliktsituationen vorzubeugen.

§ 17. Die Schlichtungsordnung der Schlichtungsstelle für Streitigkeiten zwischen Organen

- (1) Die Schlichtungsstelle wird gemäß § 8 des Vereinsgesetzes 2002 gebildet. Sie ist ausschließlich für Streitigkeiten zwischen den Organen des ÖBVP gemäß § 8 Abs. 1 lit. a.) bis g.) und lit. i.) zuständig. Diese Organe sind im Falle des Auftretens einer solchen Rechtsstreitigkeit verpflichtet, die Schlichtungseinrichtung anzurufen.
- (2) Die Schlichtungsstelle besteht aus fünf unabhängigen und unbefangenen Delegierten, die von folgenden Organen gewählt werden: Länderforum (LFO), Ausbildungs- und Methodenforum

(AMFO), KandidatInnenforum (KFO), Bundesvorstand (BUVO) und dem Präsidium. Vertreter der Streitparteien sind von der Funktion als Mitglied der Schlichtungsstelle ausgeschlossen.

- (3) Die Schlichtungsstelle wird bei unterschiedlicher Auslegung der Vereinsstatuten oder einer Geschäftsordnung durch eines der Organe des ÖBVP im Wege des Büros des ÖBVP angerufen und tagt sodann innerhalb eines Monats. Die Anrufung erfolgt nach Abstimmung in dem Vereinsorgan, welches die Einberufung wünscht. Dabei ist die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dieses Organs nötig.
- (4) Jedes Mitglied der Schlichtungsstelle hat eine Stimme, die nicht übertragbar ist.
- (5) Die Beschlussfähigkeit ist bei Anwesenheit von mindestens vier Mitgliedern der Schlichtungsstelle gegeben. Beschlüsse sind mit einfacher Mehrheit (drei Stimmen) gültig.
- (6) Die Schlichtungsstelle für Streitigkeiten zwischen den Vereinsorganen fällt ihre Entscheidungen nach Anhörung der Streitparteien, welche durch ihre vertretungsbefugte Organe oder Bevollmächtigte vertreten werden. Die Entscheidung soll nach bestem Wissen und Gewissen erfolgen. Mitglieder der Schlichtungsstelle haben allfällige Befangenheitsgründe von sich aus anzuzeigen. Wenn Befangenheit vorliegt, muss aus dem Gremium, aus dem das befangene Mitglied gewählt wurde, ein Ersatzmitglied nachnominiert werden.
- (7) Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen. Der Beschluss muss schriftlich mit Begründung an alle Streitparteien und den BUVO ergehen, der gemäß diesem Beschluss innerhalb von zwei Wochen entsprechend zu handeln hat, seine Entscheidung ist endgültig und bindet alle Vereinsorgane.
- (8) Hinsichtlich der Verfahrenskosten gilt § 19 Absätze 11 bis 14 dieser Statuten in analoger Anwendung.
- (9) Weitergehende im Vereinsrecht verankerte Rechte, insbesondere auf Anrufung des ordentlichen Rechtsweges nach Ablauf von sechs Monaten ab Anrufung der Schlichtungsstelle (derzeit in § 8 Abs.1 VerG 2002) bleiben von dieser Regelung unbenommen.

§ 18. Die RechnungsprüferInnen

Den zwei RechnungsprüferInnen obliegt die Überprüfung der Finanzgebarung des Vereins. Dafür können sie sich der notwendigen professionellen Mittel bedienen. Sie haben der Generalversammlung darüber Bericht zu erstatten. Die RechnungsprüferInnen werden von der Generalversammlung für eine Funktionsperiode bis zur nächsten Generalversammlung gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Das Amt der RechnungsprüferInnen ist mit allen anderen Funktionen im Verein unvereinbar. RechnungsprüferInnen müssen nicht ÖBVP-Mitglied sein. Erfüllt der Verein die Voraussetzungen des § 22 Abs. 2 Vereinsgesetz, so werden die Aufgaben der RechnungsprüferInnen von der/dem AbschlussprüferIn erfüllt.

§ 19. Schlichtungsordnung der allgemeinen Schlichtungsstelle

- (1) Die allgemeine Schlichtungsstelle wird gemäß § 8 des Vereinsgesetzes 2002 gebildet. Sie ist für alle Streitigkeiten aus dem Vereins- oder Verbandsverhältnis ausschließlich zuständig, die nicht in die Zuständigkeit der gemäß § 17 dieser Statuten eingerichteten Schlichtungsstelle für Streitigkeiten zwischen den Organen des ÖBVP fallen. Alle Mitglieder sind im Falle des Auftretens einer solchen Rechtsstreitigkeit verpflichtet, die Schlichtungseinrichtung anzurufen.
- (2) Die Schlichtungseinrichtung setzt sich aus drei ordentlichen und unbefangenen Vereinsmitgliedern zusammen.

- (3) Zur Bildung der Schlichtungsstelle nominiert jener Streitteil, der die Schlichtungsstelle anruft, bereits in der an den BUVO des ÖBVP zu richtenden Anrufung ein Mitglied der Schlichtungsstelle (SchlichterIn).
- (4) Der andere Streitteil ist nach Einlangen der Einschreibgebühr gemäß Absatz 12 von der Anrufung unverzüglich zu verständigen und hat ebenfalls das Recht, binnen 14 Tagen nach erfolgter Verständigung seinen/seine SchlichterIn zu benennen.
- (5) Die zwei benannten SchlichterInnen sind verpflichtet binnen 4 Wochen ab ihrer Nominierung die/den Vorsitzenden der Schlichtungsstelle zu nominieren.
- (6) Voraussetzung für die Bestellung zum/zur SchlichterIn ist deren Unbefangenheit und Unabhängigkeit. Mitglieder der Schlichtungsstelle haben eine schriftliche Erklärung über ihre Unparteilichkeit und Unabhängigkeit abzugeben. Allfällige Befangenheitsgründe sind von sich aus anzuzeigen. Ein Streitteil kann sich nicht selbst in die Schlichtungseinrichtung nennen. Sofern ein Streitteil mit der Nominierung säumig wird oder ein(e) SchlichterIn benennt, deren Unabhängigkeit oder Unbefangenheit unter Anlegung eines objektiven Maßstabes zweifelhaft bleibt, entscheidet binnen 4 Wochen der BUVO über das Nichtvorliegen von Befangenheitsgründen oder nominiert ersatzweise einen/eine geeignete Schlichterin oder einen/eine Vorsitzende der Schlichtungsstelle. Diese Entscheidungsbefugnis entfällt, wenn der BUVO selbst Partei des Schlichtungsverfahrens ist (etwa bei Ausschlussverfahren).
- (7) Über jede Sitzung ist ein schriftliches Protokoll zu führen, welches den Streitteilen zu übermitteln ist.
- (8) Die Schlichtungsstelle hat nach Anhörung beider Streitteile den Versuch einer gütlichen Beilegung der Streitigkeit zu unternehmen. Sie ist befugt, einen Einigungsvorschlag und -im Falle der Nichtannahme dieses Vorschlages durch auch nur einen Streitteil-, eine schriftliche Schlichtungsentscheidung zu erlassen.
- (9) Die Schlichtungsstelle fällt eine schriftliche Schlichtungsentscheidung binnen sechs Monaten nach Anrufung und nach Anhörung der Streitteile bei Anwesenheit aller SchlichterInnen. Jedes Mitglied der Schlichtungsstelle hat eine Stimme, die nicht übertragbar ist. Die Schlichtungsstelle entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit (zwei Stimmen) nach bestem Wissen und Gewissen. Der Beschluss der Schlichtungsstelle muss ohne Verzug schriftlich mit schlüssiger Begründung an alle Streitparteien und den BVUO ergehen.
- (10) Schriftliche Entscheidungen der Schlichtungsstelle sind vereinsintern endgültig. Sie sind für alle Organe und Mitglieder bindend. Diese Bindungswirkung kann nur durch eine rechtskräftige und vollstreckbare Entscheidung eines ordentlichen Gerichtes beseitigt werden.
- (11) Die schriftliche Begründung des Beschlusses der Schlichtungsstelle ist in anonymisierter Form innerhalb einer Frist von 12 Wochen ab Zustellung der Mitteilung in den Verbandsnachrichten des ÖBVP zu veröffentlichen.
- (12) Die Kosten des Schlichtungsverfahrens bestehen aus den folgenden Teilen:
 - a) Verwaltungskosten für den ÖBVP
 - b) Nachgewiesene Barauslagen der SchlichterInnen (wie Reise- und Aufenthaltskosten, Kosten der Zustellung, Telefonkosten etc.)
 - c) Parteienkosten, das sind die Aufwendungen der Parteien für ihre Vertretung und andere Auslagen im Zusammenhang mit dem Schiedsverfahren.

- (13) Die antragstellende Partei hat mit Überreichung des Antrages auf Entscheidung durch die Schlichtungsstelle eine Einschreibgebühr in der Höhe von pauschal Euro 500,-- auf das Konto des ÖBVP spesenfrei zu entrichten. Diese Gebühr dient zur Abdeckung der Verwaltungskosten des ÖBVP. Die Einschreibgebühr wird nicht zurückerstattet.
Eine Behandlung des Antrages erfolgt erst nach vollständiger Bezahlung der Einschreibgebühr.
- (14) Barauslagen der SchlichterInnen werden nach dem tatsächlichen Aufwand bestimmt. Sie sind von den Streitparteien jeweils zur Hälfte binnen 14 Tagen nach Zugang des Bestimmungsbeschlusses zu ersetzen.
- (15) Jede Partei trägt die eigenen Verfahrenskosten und die Kosten der eigenen Vertretung selbst.
- (16) Weitergehende im Vereinsrecht verankerte Rechte, insbesondere auf Anrufung des ordentlichen Rechtsweges nach Ablauf von sechs Monaten ab Anrufung der Schlichtungsstelle (derzeit in § 8 Abs.1 VerG 2002) bleiben von dieser Regelung unbenommen.

§ 20. Die Landesverbände

- (1) In jedem österreichischen Bundesland besteht je ein Zweigverein als juristische Person für den Wirkungsbereich des jeweiligen Bundeslandes auf der Grundlage von Statuten, die mit den Statuten des Österreichischen Bundesverbandes für Psychotherapie kompatibel sein müssen. Diese Zweigvereine tragen den Namen des jeweiligen Bundeslandes in Verbindung mit der Bezeichnung: „... Landesverband für Psychotherapie“. Dem jeweiligen Landesverband gehören jene physischen Mitglieder an, die ihren Dienort bzw. Berufssitz oder Wohnsitz in diesem Bundesland haben. Liegen diese in verschiedenen Bundesländern, hat sich das Mitglied für einen Landesverband zu entscheiden. Jedes Mitglied kann nur einem Landesverband angehören; falls dieses Mitglied nicht psychotherapeutisch tätig ist, gilt die Adresse des Wohnorts.
- (2) Da alle Mitglieder des Landesverbandes zugleich Mitglieder des ÖBVP sind, ist der Mitgliedsbeitrag beim ÖBVP einzuheben.
- (3) Die Kooperation des Bundesverbandes mit den Landesverbänden und die Kompetenzverteilung zwischen ihnen erfolgt nach den Prinzipien der politischen und ökonomischen Zweckmäßigkeit subsidiär, d.h. dass sie sich gegenseitig unterstützen und Hilfe leisten bei der Erfüllung der Vereinsaufgaben. Im Falle von Meinungsverschiedenheiten über Zuständigkeiten und Auslegung von Statuten entscheidet der Bundesvorstand, gegebenenfalls die Schlichtungsstelle für Streitigkeiten zwischen den Vereinsorganen.

§ 21. Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie eine/n LiquidatorIn zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem diese/r das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen muss, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisa-

tion zufallen, die gleiche oder ähnliche Ziele wie dieser Verein verfolgt. Sollte eine solche nicht gefunden werden, ist das Vermögen der Republik Österreich anzubieten mit der Auflage, dasselbe zur Förderung der Psychotherapie in Österreich zu verwenden.